

**Aufhebung
der 24. und 25. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“
durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem
Gebiet des Landkreises Osnabrück**

Die 24. und 25. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz auf den Gebieten der Landkreise und kreisfreien Städte mit Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.10.2020 in die Zuständigkeit des Landes gelegt.

Die inzidenzabhängigen Einschränkungen aus dem § 3 Absatz 2, § 6 Absätze 3, 4, 6 und 7, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden durch Bekanntgabe der einschlägigen 7-Tage-Inzidenz durch das zuständige Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Internetseite www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ wirksam (§ 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 23.10.2020



Anna Keschull
Landrätin